

Ass. iur. Ulf Berger-Delhey, Mainz

Zum Beweiswert sogenannter „Erstangaben“ im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren

Anmerkungen nach Beweiswürdigung durch Rechtsprechung und Verwaltung

Immer wieder werden Behörden und Leistungsträger im Laufe des Verwaltungsverfahrens mit unterschiedlichen Angaben der Beteiligten konfrontiert. Besondere Relevanz kommt dabei der Unfallversicherung zu, wo die Frage des Bestehens eines

eventuellen Rentenanspruchs oft unauflösbar mit diesen Aufgaben verknüpft ist. Dabei ist nun in jüngster Zeit der Versuch erkennbar geworden, solche Divergenzen generell zu Gunsten der zeitlich frühesten Angaben mit der Begründung zu lösen, ersten Einlassungen

sei grundsätzlich ein höherer Beweiswert zuzumessen. Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit dieser Ansatz mit dem auch das Sozialverwaltungsverfahren beherrschenden Amtsermittlungsgrundsatz korreliert.

I. Das Problem

Häufig sehen sich Leistungsträger und Behörden in der täglichen Verwaltungspraxis mit abweichenden, ja sogar widersprüchlichen Sachverhaltsangaben von Beteiligten konfrontiert. Zur Klärung der Frage, ob überhaupt bzw. welche dieser Angaben der Wirklichkeit entsprechen, bietet sich regelmäßig an, die fraglichen Angaben mit den aus anderen Beweismitteln erzielten Ergebnissen abzugleichen. Was aber ist zu tun, wenn andere Beweismittel nicht vorliegen? Zu denken wäre daran, die persönliche Zuverlässigkeit des Betroffenen zu ermitteln, etwa seine Wahrnehmungstüchtigkeit und Aufrichtigkeit, um den Realitätsgehalt seiner Angaben messen zu können. Allerdings wird dieses Verfahren regelmäßig an seiner Unpraktikabilität scheitern, denn welche Leistungsträger und Behörden verfügen von über in Fragen der Aussagepsychologie so geschulte Mitarbeiter, um ohne Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens zu fachlich einwandfreien, rational nachvollziehbaren und verlässlichen Ergebnissen zu gelangen? Praktisch wird daher nur der Weg bleiben, die angezweifelten Angaben ohne Rückgriff auf andere Erkenntnisquellen allein aus den Mitteilungen dessen heraus zu bewerten, der sie tätigte. Doch nach welchen Kriterien ist dabei zu verfahren?

Mit dieser Frage hatte sich kürzlich auch das Landessozialgericht Baden-Württemberg auseinandersetzen²⁾: Die Antragstellerin – und spätere Klägerin – verunglückte beim Abernten von Kirschen auf dem Baumgrundstück ihres Vaters, einem Mitglied der örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG). Nach den ersten Angaben des Ehemannes und des Vaters der Klägerin sollte die geerntete Menge nur zum Eigenverbrauch dienen.

Im weiteren Verfahren machte die Klägerin dann jedoch geltend, daß ein Teil der geernteten Kirschen für den Haushalt ihres Vaters bestimmt war. Nach diesen letzten Angaben wäre das Ernten der Kirschen also als eine durch die landwirtschaftliche Unfallversicherung geschützte Tätigkeit zu qualifizieren. Die zuständige LBG verneinte dennoch einen Arbeitsunfall. Die Ablehnung der Entschädigungsansprüche bestätigte das Landessozialgericht mit der Begründung, daß die beklagte LBG zutreffend von einem überwiegenden Eigenbedarf der gepflückten Kirschen für den Haushalt der Klägerin ausgegangen sei. Das Gericht stützte sich bei der Beweiswürdigung dabei entscheidend auf die in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Unfall getätigten Angaben. Soweit im weiteren Verfahren andere

Angaben gemacht worden seien, komme diesen späteren Darstellungen schon wegen des zwischenzeitlich mehr als zweijährigen Abstands zum Unfall ein geringerer Beweiswert zu. – Die Glaubwürdigkeit der früheren und späteren Angaben wird nicht ausdrücklich gegeneinander abgewogen; eine Begründung, die über das Argument der Unfallnähe hinausgeht, wird nicht gegeben. Differenziert wird auch nicht im Hinblick darauf, daß die ersten Angaben vom Ehemann und Vater der Verletzten, also von zwei Zeugen, und erst die späteren von ihr selbst gemacht wurden.

Damit führt der erkennende Senat eine Rechtsprechung fort, die er bereits in einem Parallelfall aufgezeigt hatte³⁾: Ein landwirtschaftlicher Unternehmer war bei der Aberntung von Kirschen, die nach seinen ersten Angaben zum Kuchenbacken in seiner eigenen Haushaltung verwendet werden sollten, verunglückt. (Der Haushalt diene in diesem Fall nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb und war damit nicht als Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens anzusehen.) Das Landessozialgericht maß auch hier den ersten, unbefangenen Angaben des Verunglückten einen höheren Beweiswert zu als den davon erheblich abweichenden Darstellungen im weiteren Verwaltungsverfahren. Der Senat rechtfertigte dies mit dem Hinweis, die Erstangaben seien noch nicht von neuen Wunschvorstellungen beeinflusst.

Ähnlich hatte in der Vergangenheit das hessische Landessozialgericht ausgeführt⁴⁾, daß den Erstangaben eines verletzten Anspruchstellers wegen des unmittelbaren zeitlichen Zusammenhangs mit dem Unfallgeschehen in aller Regel ein höherer Beweiswert als späteren Angaben zukomme. Mit Bezug auf diese Rechtsprechung leitet Podzun⁵⁾ für die Verwaltungspraxis den Grundsatz ab, erfahrungsgemäß seien die ersten unbefangenen Angaben ausschlaggebender als die im Laufe des Verfahrens davon abweichenden Darstellungen. Das Bundessozialgericht hat sich bisher zu dieser Frage unterschiedlich geäußert: Einerseits maß es den zeitlich ersten Angaben, da noch unbeeinflusst von irgendwelchen Wunschvorstellungen, besondere Bedeutung zu⁶⁾, andererseits lehnte es eine „Erfahrungstatsache“, daß die ersten Angaben eines Unfallverletzten stets glaubhafter seien als seine späteren Behauptungen, ausdrücklich ab⁷⁾.

Für die Verwaltungspraxis ist daher festzuhalten, daß es eine „Beweisregel“ des Inhalts, Erstangaben komme grundsätzlich ein

höherer Beweiswert zu, nicht gibt. Damit stellt sich die Frage, welche Kriterien dafür ausschlaggebend sein können, im Einzelfalle zu dem Ergebnis zu gelangen, die Erstangaben stellen den Sachverhalt richtig dar. Dies führt wiederum zunächst zu der Überlegung, wie die Angaben eines Beteiligten in die Sachverhaltsermittlungen der Leistungsträger und Behörden einbezogen werden.

II. Untersuchungsgrundsatz und Sachverhaltsangaben des Verfahrensbeteiligten

1. Beweiserhebung

Wie alle Verfahren, in denen es um die Durchsetzung öffentlicher Interessen geht (allgemeines Verwaltungsverfahren, strafgerichtliches Hauptverfahren, Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zivilprozessuales Verfahren in Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzprozeß) hat der Gesetzgeber auch das Sozialverwaltungsverfahren unter die Herrschaft des Untersuchungsgrundsatzes (Inquisitionsmaxime) gestellt; § 20 SGB X stimmt wörtlich mit § 24 VwVfG und inhaltlich weitgehend mit § 88 AO 1977 überein⁸⁾. Der Kern des Untersuchungsgrundsatzes liegt darin, daß der Sozialversicherungsträger den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt, ohne dabei an Vorbringen und Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein. Den Beteiligten ist also im Gegensatz zu der den Zivilprozeß beherrschenden Beibringungs- oder Verhandlungsmaxime die Verfügung über den Tatsachenstoff entzogen. Damit wird der Untersuchungsgrundsatz zum Fundament des rechtsstaatlichen Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung⁹⁾. Behörden und Leistungsträger sollen ihre Entscheidung auf der Grundlage des wahren Sachverhalts treffen, unbeeinflußt von einer willkürlichen Sachverhaltsfestlegung durch die Beteiligten.

Das bedeutet allerdings nicht, daß die Beteiligten von der Mitwirkung an der Sachverhaltsermittlung ausgeschlossen sind. Wenn § 20 SGB X Art und Umfang der Ermittlungen den Leistungsträgern und Behörden überläßt, deutet dies schon darauf hin, daß sie auch die Angaben von Beteiligten, ebenso wie andere Erkenntnisquellen, ausschöpfen und bewerten können. § 21 Abs. 1 SGB X stellt dies nochmals klar. Die allgemeine Wirkungspflicht der Beteiligten, die § 21 Abs. 2 SGB X normiert, hat demgegenüber keine eigenständige Bedeutung, da die von den Beteiligten vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel die Leistungsträger und Behörden nicht in ihrer Beweiswürdigung und Entscheidung binden (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 SGB X)¹⁰⁾. Im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes gehen nach den §§ 20, 21 SGB X die Angaben eines Beteiligten demnach ebenso in die Sachverhaltsermittlung ein wie die aus den in § 21 Abs. 1 SGB X genannten Beweismitteln gewonnenen Tatsachen. Eine Sonderstellung haben die Angaben der Beteiligten bei der Beweiserhebung nicht; das Gesetz gibt keine Hinweise auf eine eventuelle Differenzierung.

2. Beweiswürdigung

Auf der Grundlage der aus den Beweismitteln gewonnenen Erkenntnisse müssen Leistungsträger und Behörden die Überzeugung von der Richtigkeit des ihrer Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts gewinnen. Diese Überzeugung ist dabei nach Abschluß der Beweiserhebung unter Berücksichtigung des gesamten „Streitstoffs“ zu bilden. Dabei gilt, wenn auch im Gesetz nicht ausdrücklich angesprochen, der Grundsatz der freien Beweiswürdigung¹¹⁾, wobei hier dahingestellt bleiben kann, ob er bereits aus dem Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verfahrens herzuleiten ist¹²⁾, oder ob er letztlich der Inquisitionsmaxime und dem daraus folgenden Recht der Leistungsträger und Behörden, sich aller zulässigen Beweismittel bedienen zu können (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 1 SGB X), sowie der Pflicht, alle im Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen (vgl. § 20 Abs. 2 SGB X), schlechterdings korrespondiert¹³⁾.

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung trägt dem Umstand Rechnung, daß völlige Gewißheit, also der absolute Ausschluß jeden Zweifels, aus objektiven und auch subjektiven Gründen – wenn überhaupt – nur selten zu erreichen ist. Eine absolut gewisse Überzeugung zu verlangen, hieße die Grenzen menschlicher Erkenntnisfähigkeit zu ignorieren. Abgesehen von den in der gesetzlichen

Unfallversicherung seltenen Fällen einer gesetzlichen Vermutung (z. B. § 589 Abs. 2 Satz 1 RVO) oder Beweisregel sind Leistungsträger und Behörden daher bei der Würdigung und Abwägung aller für die Feststellung des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts erheblichen Tatsachen sowie der Tatsachenschlüsse grundsätzlich frei und an keine starren Beweisregeln gebunden. Dies gilt für erhobene Beweise wie Zeugenbekundungen, Sachverständigen-gutachten, eingeholte Auskünfte, beigezogene Akten und Urkunden ebenso wie für den Vortrag und persönlichen Eindruck der Beteiligten, allgemein- und behördenkundige Tatsachen und dergleichen mehr. Leistungsträger und Behörden können daher den Sachverhalt ganz oder partiell anders beurteilen als die Beteiligten, sie können entgegen dem Vorbringen eines Beteiligten eine tatsächliche Behauptung als nicht erwiesen ansehen, sie können auch entgegen den Ausführungen eines Beteiligten aus einer Tatsache eine andere Schlußfolgerung ziehen usw. In diesen Rahmen muß auch die Bewertung der Richtigkeit von Erstangaben und später abweichender Angaben gestellt werden.

Dabei ist zu bedenken, daß die „freie“ Beweiswürdigung in doppelter Hinsicht begrenzt ist: Zum einen ist der Begriff kein Synonym für eine willkürliche Überzeugungsbildung. Diese muß, um den rechtsstaatlichen Anforderungen einer gesetzesmäßigen Verwaltung zu genügen, rational nachvollziehbar sein. Konkret heißt das für die Verwaltungspraxis, daß die für und gegen die Wahrheit der entscheidungserheblichen Tatsachen sprechenden Gesichtspunkte sorgfältig und gewissenhaft gegeneinander abzuwägen sind; die in Betracht kommenden Aspekte und Argumente dürfen und müssen also ausschließlich nach ihrer inneren sachlichen Überzeugungskraft und nach den Grundsätzen der Logik (Denkgesetze) und anerkannten Erfahrungssätzen beurteilt werden. Zum anderen soll der Grundsatz der freien Beweiswürdigung das Instrumentarium bilden, dem Einzelfall mit seinen jeweiligen Besonderheiten gerecht zu werden. Das heißt jedoch im Umkehrschluß, daß die Tatsachen auch im Einzelfall entsprechend den Besonderheiten zu würdigen sind. Eine solche individuelle Würdigung fehlt jedoch, wenn im Stile einer vorweggenommenen Beweiswürdigung von vermeintlichen Beweisregeln ausgegangen wird.

Legt man diese Überlegungen der Bewertung von Erstangaben und später abweichenden Angaben zu Grunde, ergibt sich eine differenzierende Lösung für die Verwaltungspraxis, die der vorzitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entspricht und die generalisierende Linie der genannten LSG-Urteile relativiert: Eine gesetzliche Vermutung oder Beweisregel, daß Erstangaben im Verwaltungsverfahren generell ein höherer Beweiswert zukomme als späteren Angaben, besteht nicht. Gleichwohl kann im Einzelfall nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung den Erstangaben ein höherer Beweiswert zuzumessen sein. Indessen darf hier keine Automatik gesehen werden. Der Sozialversicherungsträger muß dann im konkreten Einzelfall individuell und nachvollziehbar begründen, welche Überlegungen dieses Ergebnis zeitigten.

3. Beweiswürdigung bei unterschiedlichen Angaben des Beteiligten

Welche allgemeinen Überlegungen müssen in diese Würdigung eingehen und können Hilfestellung bei der Begründung sein? – Richtig ist, daß die Beweiswürdigung an der Tatsache verschiedener Angaben ansetzt. Von Bedeutung sind dabei allerdings nicht allein der unterschiedliche Zeitpunkt und die abweichenden Inhalte der Angaben an sich. Da aufeinanderfolgende Bekundungen stets Verkürzungen, Erweiterungen oder Widersprüche zu enthalten pflegen¹⁴⁾, ist mit dieser Feststellung allein nämlich noch nichts für die Beantwortung der Frage gewonnen, welche der divergierenden Angaben letztlich höheren Beweiswert genießen. Soll Wirklichkeit ermittelt werden, möchte und muß man nämlich gerade wissen, was an einer wahrheitsgemäßen Darstellung überhaupt konstant sein muß und was variieren darf¹⁵⁾. In dieser Richtung gibt es aber nicht einmal einen Erfahrungssatz – auch Erfahrungssätze sind selbstverständlich Gegenstand der freien Beweiswürdigung und gewinnen vor allem in ihrer Anwendung als Grundlage des Anscheinsbeweises Gewicht¹⁶⁾ – des Inhalts, daß bei divergierenden Einlassungen den Erstangaben der höhere Beweiswert zuzumessen ist. Für sich betrachtet kann auch Konstanz in aufeinanderfolgenden Angaben allein nichts nützen, sondern nur dann, wenn feststeht, daß gedächtnisbegründete

Beständigkeit vorliegt, die auf das Erleben des fraglichen Vorgangs zurückgeht¹⁷⁾. So kann eine immer wiederholte wortgleiche Einlassung im Rahmen der freien Beweiswürdigung ebenso „verdächtig“ sein wie divergierende Angaben.

Bei der Bewertung abweichender Angaben ist zu berücksichtigen, daß diese auf unterschiedlichen Ursachen beruhen können. Dabei kann es sich um ursprüngliche Wahrnehmungsmängel (Nichterkenntnis, Verkenntnis tatsächlicher Gegebenheiten), Reproduktionsmängel (Vergessen, Einbildung) und Fälschungen (Verschweigen, Vortäuschen, Entstellen) handeln¹⁸⁾. Den Beteiligten bei abweichenden späteren Angaben aber generell Fälschungen zu unterstellen, hieße die Beweiswürdigung aufzugeben. Aus dem Gesamtverhalten der Beteiligten und aus den Inhalten der Angaben muß zunächst ermittelt werden, worauf die Abweichungen beruhen. Pauschalabwertungen sind in jedem Falle unbegründet, wenn erwiesene Inkonstanz auf einem Reproduktionsmangel beruht¹⁹⁾: Legen Verkürzungen der früheren Angaben bloßes Vergessen nahe, so spricht solcher natürlicher Erinnerungsverlust durch Zeitablauf weder für noch gegen den Wirklichkeitsgehalt. Lassen Widersprüche zwischen früherer und späterer Aussage auf Einbildung schließen, so ist die Darstellung sicherlich unverwertbar, soweit der Widerspruch reicht; die Einbildung spricht aber weder für noch gegen den Wirklichkeitsgehalt der widerspruchsfreien Aussageteile. Aber selbst Inkonstanz im Kerngeschehen läßt eine Pauschalabwertung nicht zu²⁰⁾: Auch aus den dreifachsten Unbeständigkeiten, beispielsweise der hier divergierend beantworteten Frage, ob die Kirschen zum Eigenverbrauch gepflückt wurden, kann nicht ohne weiteres gefolgert werden, irgendeine beider Angaben sei ungläubhaft. Solche Inkonstanz ergibt nur, daß nicht beide Darstellungen realistisch sein können; zur Kenntlichmachung einer realistischen Variante trägt sie nichts bei.

In die Beweiswürdigung muß schließlich auch die Überlegung eingehen, mit welchem Grad der Wahrscheinlichkeit die Überzeugungsbildung der Leistungsträger und Behörden zu erfolgen hat. Dies kommt in der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung häufig nicht deutlich zum Ausdruck. Soweit etwa eine Glaubhaftmachung wie in § 4 Abs. 1 FRG ausreicht, eine Tatsache also bereits dann feststeht, wenn die gesamten Umstände mit einiger Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, sind andere Bewertungsmaßstäbe für den Vergleich divergierender Angaben anzulegen als in den Fällen, in denen eine Tatsache mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen muß.

Leistungsträger und Behörden dürfen sich also im Sozialverfahren nicht nur mit der bloßen Feststellung begnügen, frühere und spätere Angaben fielen auseinander, um daraus Schlüsse zu ziehen. Unter der Herrschaft des – zwingend vorgeschriebenen – Untersuchungsgrundsatzes sind vielmehr Abweichungen und Widersprüche zu klären und die Gründe für die Nichtübereinstimmung zu mitteln. Erst nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten darf eine Beweiswürdigung erfolgen, wobei alle dafür oder dagegen sprechenden Umstände sorgfältig abzuwägen sind. Schlüsse zu Lasten der späteren Angaben dürfen und können erst dann gezogen werden, wenn die Ermittlungen zusätzliche Anhaltspunkte ergeben, die gerade die Zweifelhaftigkeit der späteren gegenüber den früheren Angaben deutlich machen. Zu berücksichtigen ist dabei nicht nur, welche konkrete Situation unmittelbar nach dem Unfall bestand, z. B. in welcher Lage sich der Verletzte befand. Es spielt darüber hinaus eine Rolle, ob dieser aufgrund seiner körperlichen Verfassung überhaupt in der Lage war, richtige, sinnvolle und zusammenhängende Angaben zu machen. Äußerungen, die in psychisch labilem Zustand getätigt werden, sind notwendigerweise vorsichtiger zu handhaben als solche, die „mit klarem Kopf“ gemacht werden. Das gilt selbstverständlich nicht nur für den Verletzten selbst, sondern auch für dessen Angehörige, die sich insbesondere nach verhängnisvollen Unfällen oft in einer ähnlichen psychischen Zwangssituation befinden werden.

Weiter ist auch zu berücksichtigen, ob sich der Versicherte überhaupt der rechtlichen Relevanz – drohender Anspruchsverlust! – bei ihm häufig formularmäßig gestellten Fragen bewußt war. In einem Falle vergleichbarer Tragweite, dem Verzicht auf den Kündigungsschutz durch Unterschreiben einer sogenannten Ausgleichsquit-²¹⁾ung, erachtet das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung einen solchen Verzicht nur dann als wirksam, wenn in der Urkunde selbst unmißverständlich zum Ausdruck kommt, daß der

Arbeitnehmer eine etwaige Unwirksamkeit der Kündigung nicht mehr geltend machen will²²⁾. Es macht also einen Unterschied für die Beurteilung des Beweiswertes der Erstangaben, ob der – regelmäßig rechtsunkundige – Versicherte in der Lage war, zumindest grundsätzlich die Rechtserheblichkeit bestimmter Fragen zu erkennen, z. B. durch optische Hervorhebung oder in den Fragebögen ausgebrachte Hinweise bzw. Belehrungen. Schließlich ist auch das Verhalten des Betroffenen und aller anderen Beteiligten im weiteren Verfahren zu würdigen, also ihre Motivation und Wunschvorstellungen, das Ausmaß der Abweichung zeitlich aufeinanderfolgender Angaben bis zu u. U. mehrfach wechselnden Einlassungen und dergleichen mehr.

III. Ergebnis

Als Fazit ist festzuhalten, daß den Erstangaben nicht automatisch ein höherer Beweiswert gegenüber späteren Angaben zukommt; es gibt weder eine Regel noch einen Erfahrungssatz dieses Inhalts. Leistungsträger und Behörden können jedoch ihre Entscheidung auf die Erstangaben dann gründen, wenn diesen im konkreten Fall größere Wirklichkeitsnähe als späteren Einlassungen zukommt und Widersprüche bzw. Abweichungen im Rahmen der Amtsermittlungspflicht sich als nicht mehr aufklärbar erweisen. Dies ist nach Maßgabe des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung unter Abwägung aller Umstände und Indizien des jeweiligen Einzelfalles zu würdigen und detailliert und nachvollziehbar zu begründen.

Anmerkungen

- ¹⁾ Allgemein zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung Michaelis, bei Arntzen, Vernehmungpsychologie, 1978, 63 ff.
- ²⁾ Urteil vom 27. November 1986 – L 10 U 2155/85 = HV-Info 3/1987, 197 ff.
- ³⁾ Urteil vom 17. Januar 1985 – L 10 U 1694/84 = HV-Info 8/1985, 4 ff.
- ⁴⁾ Urteile vom 15. Februar 1978 – L-3/U-828/77 (= Rd.-Schr. des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 17. August 1978 – VB 127/85) und vom 29. Juni 1977 – L-3/U-275/77
- ⁵⁾ Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, Kennzahl 820, 13; Kennzahl 720, 1
- ⁶⁾ Beschluß vom 22. Mai 1959 – 5 RKn 51/58 = HV-Info 11/1986, 802 ff.
- ⁷⁾ Urteil vom 29. Januar 1959 – 2 RU 267/56 (offensichtlich unveröffentlicht)
- ⁸⁾ Die §§ 20 SGB X, 88 AO 1977 differieren insoweit, als § 88 AO 1977 keine dem § 20 Abs. 3 SGB X und § 20 SGB X keine dem § 88 Abs. 1 Satz 3 AO 1977 entsprechende Regelung enthält
- ⁹⁾ Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 10. Aufl. 1986, 231oV; Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 4. Aufl. 1986, § 24 Rn. 1; jeweils mit weiteren Nachweisen
- ¹⁰⁾ Die besonderen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I sollen hier außer Betracht bleiben; vgl. dazu Peters/Hommel, Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil, Vor. § 60; dies., Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren, § 20 Rn. 1f.; 5; § 21 Rn. 5; allgemein Hauelsen, NJW 1966, 764 ff.
- ¹¹⁾ Vgl. statt vieler Brackmann, a.a.O., 231pVII mit ausführlichen Nachweisen; ferner Rd.-Schr. des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 23. Dezember 1980 – VB 290/80, Anm. 2 zu § 20 (= Rd.-Schr. der Spitzenverbände der SozVersTr. vom 1. Januar 1981); zum folgenden insbesondere Peters/Hommel, Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren, § 20 Rn. 2; Kopp, a.a.O. (Fn. 9), § 24 Rn. 21; Brackmann, a.a.O., 244kVI ff.; jeweils mit weiteren Nachweisen; allgemein dazu Walter, Freie Beweiswürdigung, 1979 (besprochen von Kohlhosser, ZJP 96, 271; Musielak, NJW 1980, 1443; Peters, AcP 180, 527); und Schneider, Beweis und Beweiswürdigung, 3. Aufl. 1978
- ¹²⁾ So die wohl h. M., vgl. Peters/Hommel, a.a.O., § 20 Rn. 1g; Kopp, a.a.O., § 24 Rn. 20; jeweils mit weiteren Nachweisen; vgl. auch BT-Drucks. 7/910, Begründung zu § 20 EVwVfG
- ¹³⁾ Brackmann, a.a.O., 231p VII
- ¹⁴⁾ Prüfer, Aussagebewertung in Strafsachen, 1986, Rn. 104
- ¹⁵⁾ Undeutsch, Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen, in: Handbuch der Psychologie, 11. Band (Forensische Psychologie), 1967, 26 ff., 154 ff.
- ¹⁶⁾ Zöller-Stephan, Zivilprozeßordnung, 15. Aufl. 1987, § 286 Rn. 11, 16; auf den Anscheinsbeweis näher einzugehen, erübrigt sich, da dieses Institut jedenfalls auf individuelle Verhaltensweisen von Menschen, z. B. Willensbildungen, keine Anwendung findet, vgl. BGH, VersR 1981, 452; JZ 1953, 347
- ¹⁷⁾ Prüfer, a.a.O., Rn. 98
- ¹⁸⁾ Prüfer, a.a.O., Rn. 21 ff., 103
- ¹⁹⁾ Prüfer, a.a.O., Rn. 112
- ²⁰⁾ Prüfer, a.a.O., Rn. 111
- ²¹⁾ Dazu ausführlich Apel, Die Ausgleichsquitlung im Arbeitsrecht, 1982, 45 ff., 132 ff.; und Burg, Die Problematik der Ausgleichsquitlung im Arbeitsrecht, 1983, 296 ff.
- ²²⁾ BAG, AP Nrn. 5, 6 zu § 4 KSchG 1969; zur Notwendigkeit enger Auslegung der in Ausgleichsquitlungen enthaltenen Verzichtsklauseln des Arbeitnehmers vgl. auch BAG, AP Nr. 3 zu § 9 LFG

Anschrift des Verfassers:

Regerstraße 6
6500 Mainz 31